

„Zwangsmitgliedschaft und Monopol“ der Berufsgenossenschaften?

Die Pflichtmitgliedschaft der Unternehmen in der gesetzlichen Unfallversicherung verstößt weder gegen das Recht der Europäischen Gemeinschaft noch gegen das Grundgesetz. Das BSG hat sich in seiner Sitzung am 9. Mai 2006 (wiederholt) mit der Vereinbarkeit der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung mit Verfassungs- und Europarecht auseinandergesetzt.

Das BSG hat sich zu den verfassungsrechtlichen Einwänden sowohl gegen die staatlich organisierte Unfallversicherung als solche, als auch gegen die Rechtsgrundlagen der Veranlagung und der Heranziehung der Unternehmer zu Beiträgen, in früheren Entscheidungen mehrfach geäußert. In dem Urteil vom 11.11.2003 – B 2 U 16/03 R ist im einzelnen begründet worden, dass und warum das System der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung mit den gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen der Wettbewerbs- und Dienstleistungsfreiheit vereinbar ist. Danach kollidiert der Versicherungs- und Beitragszwang in der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nicht mit den im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGVtr) garantierten Grundfreiheiten. Die Wettbewerbs- und Dienstleistungsfreiheit seien schon deshalb nicht betroffen, weil die Unfallversicherungsträger keine am Wirtschaftsverkehr teilnehmenden Unternehmen im Sinne der Artikel 81, 82 EGVtr seien. Dies hat der Europäische Gerichtshof bereits für das italienische Unfallversicherungssystem entschieden, das mit der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland in den Grundzügen vergleichbar ist. Die zwangsweise Einbeziehung in eine öffentlich-rechtlich organisierte Unfallversicherung verstößt auch nicht gegen das Grundgesetz. Insbesondere werde dadurch die Freiheit der beruflichen und wirtschaftlichen Betätigung nicht in unerlaubter oder unverhältnismäßiger Weise beschnitten.

BSG-Urteil vom 9. Mai 2006 – B 2 U 34/05 R –